

Artikelsatzung

der Gemeinde Habichtswald zur Einführung des Euro zum
01.01.2002

Gliederung

Präambel

Artikel I	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Habichtswald
Artikel II	Hundesteuersatzung
Artikel III	Spielapparatesteuersatzung
Artikel IV	Stellplatzsatzung
Artikel V	Straßenreinigungssatzung
Artikel VI	Verwaltungskostensatzung
Artikel VII	Wasserversorgungssatzung
Artikel VIII	Andere Entgelte
Artikel IX	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2000 I Seite 2 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald am 25.10.2001 folgende

Artikelsatzung zur Einführung des Euro zum 01.01.2002

beschlossen:

Artikel I:

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Habichtswald in der Fassung vom 04.05.2000.

1. § 44 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50 € beschließen.

Artikel II

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Habichtswald in der Fassung vom 19.12.1998.

1. § 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60 €
für den zweiten Hund	129 €
für jeden dritten und weiteren Hund	153 €

2. § 5 Absatz 3 erhält folgenden Wortlauf:

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 615 €.

Artikel III

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 14.12.1991.

1. § 4 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2a

- 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 32 € je Kalendermonat und Gerät**
- 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 16 € je Kalendermonat und Gerät**
- 3. für Spielapparate zur Wiedergabe von Musikdarbietungen 10 € je**

Kalendermonat und Gerät

4. für TV- bzw. Videospielapparate 15 € je Kalendermonat

b) zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 26 €.

Artikel IV:

Änderung der Stellplatz und Ablösesatzung der Gemeinde Habichtswald in der Fassung vom 30.06.1995.

1. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Gemeinde Habichtswald werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.117 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	5.880 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	17.640 €

Artikel V

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Habichtswald in der Fassung vom 29.09.1999.

1. § 13 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.

Artikel VI

Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Habichtswald in der Fassung vom 27.04.1998

1. § 8 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Schriftliche Auskünfte: z. B. Auskünfte aus der Einwohnerkartei (einfacher Art), Auskunft aus Gewerberegister.	10,00 bis 50,00
2.	Meldebescheinigung, Lebensbescheinigung.	5,00
3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 je Akte mindestens 5,00
4.	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
5.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
6.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, Karteien, Büchern, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 bis 50,00
8.	Beglaubigung von Unterschriften.	3,00
9.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde.	3,00
10.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei	

	Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, für jede weitere Seite zusätzlich.	5,00 0,50
11.	Anfertigung von Fotokopien: DIN A 4 und kleiner, bis 5 Seiten, je Seite jede weitere Seite, für örtliche Vereine. je Seite DIN A 3,	0,25 0,10 0,05 0,50
12.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 250,00
13.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 250,00
14.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
15.	Überwachung der Einleitung nicht-häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
16.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	20,00
17.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,20 52,00 2.600,00 0,60 26,00 1300,00

2. § 8 Absatz 2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	13,00 €
für alle übrigen Beschäftigten	10,50 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel VII

Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Habichtswald in der Fassung vom 17.09.1997.

1. § 24 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung von

bis zu	5m³	0,80 €
bis zu	10m³	1,40 €
über	10m³	2,20 €

2. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiteren Messeinrichtung 3 €.

(2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 13 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3 €.

(3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 77 €.

3. § 31 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel VIII

Alle anderen Gebühren und Entgelte werden im Verhältnis 2 DM = 1 € umgerechnet.

Artikel IX

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Habichtswald, 25. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Habichtswald

Dienstsiegel

(Aßhauer)
Bürgermeister